

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Kapitalpuffer-Verordnung legt gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23c Abs. 5 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG eine antizyklische Kapitalpufferquote, einen Kapitalpuffer für systemrelevante Institute, einen Systemrisikopuffer sowie die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für den antizyklischen Kapitalpuffer und die Ausschüttungsbeschränkungen bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung fest. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des § 23d BWG dient diese Verordnung der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) erlassenen Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers und berücksichtigt die gutachtlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 12 (§§ 6, 7):**

Die in § 7 Abs. 3 und 4 genannten Institute haben ab 1. Jänner 2018 eine Kapitalpuffer-Anforderung für den Systemrisikopuffer auf Einzelbasis einzuhalten. Diese Anforderung tritt, soweit die betroffenen Institute auch in § 7 Abs. 1 und 2 genannt werden, entsprechend Art. 133 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 109, neben die Anforderung auf konsolidierter Basis. Grund dafür ist, dass sich systemische Risiken auch auf dieser Anwendungsebene manifestieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Kapitalallokation innerhalb einer grenzüberschreitenden Gruppe nicht immer nach dem Risikoprofil, sondern auch nach nationalen regulatorischen Anforderungen ausgerichtet ist. Ein Systemrisikopuffer auf Einzelbasis soll daher dazu beitragen, dass Anreize für eine optimale Kapitalallokation im Hinblick auf die Manifestation der systemischen Risiken erzeugt werden.

Die Novellierung des § 7 Abs. 1 Z 3, 4, 8 und 11 dient der Anpassung an gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gruppenstruktur und dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis der betroffenen Institute. § 7 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 3 entfallen aufgrund gesellschaftsrechtlicher Änderungen in der Gruppenstruktur des betroffenen Instituts. Einen Sonderfall stellt die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung dar, welche kein CRR-Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aber dennoch aufgrund der in § 1a Abs. 2 BWG normierten Erstreckung auf alle Kreditinstitute im Sinne des BWG unterworfen ist. Das im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) konsolidiert beaufsichtigte Unternehmen ist hingegen die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, sodass die Verordnung in ihrer bisherigen Fassung dieses Institut adressiert hat. Nachdem die direkte Beaufsichtigung per 1. Jänner 2018 wieder an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übergeht, ist in der Verordnung ab diesem Zeitpunkt die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG zu adressieren.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 und Abs. 2 Z 6 wird für die Volksbank Wien AG sowie die DenizBank AG aufgrund der Empfehlung des FMSG unter Berücksichtigung der gutachtlichen Äußerung der OeNB erstmals eine Kapitalanforderung für den Systemrisikopuffer vorgesehen, wobei die Kapitalanforderung der Volksbank Wien AG ausschließlich auf Basis der konsolidierten Lage des Volksbanken Verbunds zu ermitteln ist (§ 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 12), die Kapitalanforderung der DenizBank AG sowohl auf Basis der konsolidierten Lage als auch auf Einzelbasis (§ 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 6 und Abs. 4 Z 1).

#### **Zu Z 13 und 14 (§ 7b):**

§ 7b Z 3 entfällt aufgrund gesellschaftsrechtlicher Änderungen in der Gruppenstruktur des betroffenen Instituts.

Die Änderung in § 7b Z 6 entspricht der Änderung zu § 7 Abs. 1 Z 8.

Für die übrigen in § 7b angeführten Institute ergibt sich derzeit kein Änderungsbedarf. Die Identifizierung der Systemrelevanten Institute (SRI) in Österreich basiert auf einer mechanischen Berechnung von Punktwerten („Scores“) gemäß den Punktbewertungsmethoden der EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/10

(Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen Systemrelevanten Instituten (A-SRI)). Diese definieren zehn Indikatoren, welche anhand konsolidierter Daten für alle Kreditinstitute zu berechnen sind (höchstens 10.000 Punkte). Alle Institute mit einem Punktwert über 275 (Grenzwert) wurden als systemrelevant eingestuft, da sie aufgrund der Kriterien Größe, Bedeutung für den österreichischen und europäischen Finanzsektor, grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie Verflechtung mit dem Finanzsystem einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Stabilität des Finanzsystems in Österreich darstellen und daher im Falle eines allfälligen Scheiterns ein wesentliches Risiko für das Finanz- und Wirtschaftssystem in Österreich und der Europäischen Union darstellen. Die identifizierten SRI wurden von der FMA per Bescheid festgestellt.

Abhängig von der Höhe des Scores wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

BLZ	Kreditinstitut	Punktwert	Kategorie	Pufferquote
12000	UniCredit Bank Austria AG	1.223	Bucket 3	2%*
20100	Erste Group Bank AG	2.231	Bucket 3	2%
31000	Raiffeisen Bank International AG	1.795	Bucket 3	2%
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	466	Bucket 1	1%
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	421	Bucket 1	1%
32300	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	325	Bucket 1	1%

\* vor Berücksichtigung von § 23c Abs. 8 BWG

**Zu Z 15, 16 (§ 9):**

Regelt das In- und Außerkrafttreten

**Zu Z 17 (§ 10):**

Übergangsbestimmung. Die vormaligen Z 1 und 2 entfallen aufgrund Zeitablaufs. Mit dem neuen Abs. 2 wird eine Übergangsbestimmung für die VOLKSBANK WIEN AG vorgesehen, die mit dieser Novelle erstmals einer Kapitalpuffer-Anforderung für den Systemrisikopuffer unterliegt.